



SCHÄCHTDEBATTE

Ein Schritt vor, zwei zurück

Die Tierschützer, die das Schächtverbot – sogar für Geflügel – und den Import von Produkten aus geschächtem Fleisch gesetzlich verankern wollen, sammeln weiter Unterschriften für zwei entsprechende parallele Initiativen: Jene des Schweizer Tierschutzes STS und des Vereins gegen Tierfabriken VgT.

VON GISELA BLAU

Die Emotionen kochten vor einem Jahr fast über. Das mehr als hundertjährige Schächtverbot sollte, auf Vorschlag des zuständigen Bundesamtes und gutgeheissen durch den damaligen Volkswirtschaftsminister Pascal Couchepin, in der Revision aus dem Tierschutzgesetz entfernt werden. Nach dem positiven Volksentscheid über die Aufhebung des Bistumsartikels in der Bundesverfassung betrachteten der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) sowie namhafte Staatsrechtler das Verbot einer betäubungslosen rituellen Schlachtung von Säugetieren als letzten Verstoss gegen die Religionsfreiheit in der Schweiz.

Noch bevor das Parlament an der Reihe war, gab es eine Lawine von antisemitischen Schmähungen und Leserbriefen, sozusagen alle gegen die Juden in der Schweiz, nicht aber gegen die gleiche religiöse Praxis der mindestens 15 Mal zahlreicheren Muslime in der Schweiz gerichtet. Für die nach ihren religiösen Gesetzen lebenden Mitglieder beider Religionsgemeinschaften wird das koschere bzw. Hallal-Fleisch ohnehin aus dem Ausland importiert. Es gab heillos hilflose TV-Diskussionen, seitenlange Zeitungsberichte pro und contra, polemische Leserbriefe, Schmähpost. Der SIG stand auf verlorenem Posten. Selbst wenn sich einzelne seiner Exponenten nicht in nutzlosen Diskussionen hätten einwickeln lassen, nach wie vielen Sekunden ein Tier nach dem Halsschnitt bewusstlos wird, selbst wenn sie nicht über Gutachten und Gegengutachten gestritten, sondern kühl auf dem politischen Recht der freien Religionsausübung beharrt hätten, wäre kein Durchbruch im zementierten Denken möglich gewesen. Der SIG gab nach wenigen Monaten zugunsten des – religiösen – Friedens im Lande den Kampf auf. Mit Bundesrat Couchepin wurde

vereinbart, dass dieser heisse Ausnahme-Artikel nicht in die bundesrätliche Botschaft ans Parlament über die Revision des Tierschutzgesetzes aufgenommen werde.

Lang vor dieser Entscheidung wurden im Abstand von zwei Monaten zwei parallele Initiativen (siehe Kasten) lanciert, die erste Ende Januar 2002 vom Schweizer Tierschutz STS, die zweite Ende März vom Verein gegen Tierfabriken (VgT). Im Juni 2002 wollte VgT-Gründer Erwin Kessler entmutigt aufgeben, weil nicht genügend Leute unterschreiben wollten. Doch ein Anhänger soll nun dran sein, bis zum Ende der Sammelfrist am 26. September 2003 genügend Unterschriften zu finden. Anscheinend soll noch mehr als die Hälfte der 100 000 erforderlichen Signaturen fehlen.

Selbstsicherer tönt es beim STS. «Wir haben bereits rund 90 000 Unterschriften», sagt STS-Präsident Heinz Lienhard zu *tachles*. «Wir schaffen es sicher bis zum Sammlungsende am 29. Juli 2003.» Er betont, dass seine Initiative nicht gegen die jüdische Gemeinschaft gerichtet sei, sondern gegen tierschützerische Missstände, zu denen er auch das betäubungslose Schlachten zählen würde.

Lienhard strebt eigentlich gar keine Abstimmung an, sondern bezeichnet seine Initiative als den «üblichen Druck auf Parlament und Bundesrat». Ein Gegenvorschlag wäre ihm recht. Das Geschäft werde sehr bald, «in den nächsten Monaten, wenn nicht schon in der Märzsession», vom Parlament behandelt. «Ich bin sicher, dass wir längst nicht alle unserer Forderungen durchbringen, das wäre zu schön», schätzt er den Erfolg seiner Initiative ein. Die STS-Initiative umfasst bedeutend mehr tierschützerische Forderungen als die VgT-Initiative. Beim VgT geht es ausschliesslich ums Schächten. Aber auch der STS fordert

ausser dem Betäubungsverbot «für Tiere» (nicht mehr nur für Säugetiere, also auch für Geflügel) ein Importverbot für Fleisch, das im Ausland nicht nach den Methoden geschlachtet wird, wie sie in der Schweiz genehm wären, wenn diese Initiative angenommen werden sollte. Oder auch die andere!

In den für die jüdische und die muslimische Religionsgemeinschaft wichtigen Punkten tönen beide Volksbegehren nämlich fast identisch. Die Artikel d) und i) der STS-Initiative verlangen:

«d. Das Töten von Tieren muss durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein und darf nur durch ausgebildete Personen vorgenommen werden. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.»

«i. Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn ihre Haltung bzw. Herstellung im Ausland nicht gegen die Grundsätze der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verstösst.»

Nicht gleich, aber in der Stossrichtung sehr ähnlich tönt die mit diesen beiden Forderungen auch schon beendete VgT-Initiative:

«a. Säugetiere und Geflügel sind vor dem Blutentzug zu betäuben, derart, dass sofortige, bis zum Tod anhaltende Empfindungslosigkeit eintritt.»

«b. Der Import, der Vertrieb und der Konsum von Fleisch solcher Tiere, die nicht nach einer gleichwertigen Vorschrift wie in Buchstabe a) betäubt worden sind, sind verboten.»

Der Glaubwürdigkeit wegen

Heinz Lienhard, der Präsident des STS, ist sich restlos bewusst, dass er mit dem Importverbot und einem Verbot der bisher implizit erlaubten Geflügelschlachtung die in der Verfassung verankerte Freiheit der Religionsausübung für orthodoxe Mitglieder zweier Religionsgemeinschaften in der Schweiz beschneiden will. «Es wäre ein gleicher Eingriff wie das Einhalten der Betäubungspflicht, das ist mir schon klar», sagt er zu *tachles*. «Dieser Artikel ist eigentlich nur darum drin, weil wir glaubwürdig sein wollen. In der Schweiz ist die Käfighaltung von Hühnern verboten, ebenso dürfen lebenden Fröschen nicht die Beine abgeschnitten werden. Das Im-

portverbot ist nicht ausgerichtet auf die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, sondern auf den Grundsatz, dass wir in der Schweiz nicht aus Tierschutzgründen etwas verbieten wollen, nur um es nachher zu importieren. Wir sind uns bewusst, dass koscheres und Hallal-Fleisch dadurch betroffen sind. In der Botschaft des Bundesrates ist jedoch explizit vorgesehen, dass der Import von Koscher- und Hallal-

Fleisch ausgenommen ist.» Der STS-Präsident denkt nicht daran, diese Verbote aus der Initiative zu entfernen: «Das könnten wir auch gar nicht.» Das Parlament dagegen könne die ganze Initiative oder einzelne Teile für ungültig erklären, sagt Lienhard. «Ich weiss, dass wir damit das Sankt-Florians-Prinzip anwenden. Wir vom STS treten mit unserer Initiative aber nicht einfach nur gegen die religiösen Interessen eines Teils der Bevölkerung an, sondern auch gegen den Import von Zuchtpelz. Ich fühle mich ethisch auf sicherem Boden.»

Verbot bereitet SIG Sorgen

Lienhard berichtet, er habe letztes Jahr, nachdem er gegen die Lockerung des Schächtverbots in verschiedenen TV-Sendungen aufgetreten war, etwa 10 Briefe jüdischer Menschen erhalten, sogar ein paar sehr aggressive. Er weist darauf hin, dass «bekannte jüdische Exponenten» durchaus mit einer Betäubung des Schlachtviehs einverstanden wären und dass selbst orthodoxe Muslime stillschweigend die Betäubung bereits dulden. Die Aufrechterhaltung der Sammeltätigkeit für beide Initiativen wundert den SIG nicht, sagt Geschäftsleitungsmitglied Thomas Lyssy zu *tachles*. «Wir haben damit gerechnet.» Der SIG gehe davon aus, dass sie zustande kommen, «doch wie so oft müssen die zuständigen Stellen den Teil der Initiative prüfen, der im Gegensatz zur freien Religionsausübung steht. Das Importverbot tierischer Erzeugnisse, die von nicht nach Initiativ-Anforderungen geschlachteten Tieren stammen, aber natürlich auch die Forderung nach einem Verbot des Geflügelschächtens bereitet uns Sorge.» Thomas Lyssy erinnert allerdings daran, dass Juristen davon ausgehen, diese Teile beider Initiativen würden nicht zur Abstimmung gelangen, wenn denn überhaupt in etlichen Jahren ein Urnengang bevorstehe. 

HINTERGRUND

WIE GEHT ES WEITER?

> Birgitta Rebsamen, Juristin des Schweizer Tierschutzes STS, schätzt, dass die im Dezember 2002 ergangene Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes eher in der Sommer- als in der Märzsession 2003 des Parlaments beraten werden dürfte. Die Vernehmlassung ist bereits zwei Jahre alt; das Geschäft hing lange in einem verwaltungsinternen Verfahren bei den verschiedenen Ämtern in der Warteschlange. Auch wenn das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) angenommen hat, dass das Gesetz bis Ende 2003 auf dem Tisch liegen könnte, ist diese Annahme wohl zu optimistisch gewesen. «Es wäre das erste Mal, dass ein Gesetz in einem Jahr durchginge», sagt Birgitta Rebsamen. Noch ist nicht einmal bekannt, ob sich der National- oder der Ständerat als Erstrat damit befassen wird. Noch vor den Beratungen in den Kammern kommen jeweils die beiden Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur der Räte zum Zug. «Realistisch ist es, mit zwei Jahren zu rechnen», so Rebsamen. Bis das Gesetz auf dem Tisch liegt, wird die Initiative aufrecht erhalten. «Gibt es einen besseren Gegenvorschlag, oder wenigstens einen, der den Initianten entgegenkommt, so nehmen wir sie sicher aus dem Rennen», sagt Birgitta Rebsamen. «So wie wir es mit unserer Initiative für eine bessere Rechtsstellung der Tiere hielten, die wir letzte Woche nach Ablauf der Referendumsfrist zurückgezogen haben.» Das Importverbot von nicht tiergerecht hergestellten Produkten und auch das Verbot des betäubungslosen Schlachtens sei nicht erst im Zeitalter der Globalisierung ein Ziel des Tierschutzes, sondern ein uraltes Anliegen, erklärt die Juristin. «Der einheimischen Landwirtschaft werden zu Recht immer mehr Auflagen gemacht, weil die Konsumenten tiergerecht produzierte Lebensmittel essen wollen, während andere Produkte importiert werden dürfen.» Die Forderung des Tierschutzes nach tierschutzkonformen Importen wurde vom Bundesrat bislang noch nicht umgesetzt. Es besteht weder ein Einfuhrverbot für Eier aus Batteriehaltung noch für Stopfleber oder Froschschenkel. Immer noch werden Federn von lebend gerupften Gänsen und Thon aus Treibnetzerei importiert – eine Fangart, der Tausende von Delphinen zum Opfer fallen. «Das ist frustrierend», ge-

steht die Juristin. Die Umsetzung der Tierschutz-Initiative liegt beim Parlament und beim Bundesrat. Das Parlament muss ein Tierschutzgesetz erlassen, das die Gesetzgebungsaufträge der Initiative erfülle, aber auch mit der Welthandelsorganisation, mit Handelsverträgen, mit dem Völkerrecht, mit der eigenen Verfassung in Einklang steht. Das Schächtverbot und das Importverbot müssen auf die Konformität mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit kontrolliert werden, betont Rebsamen. «Das Parlament hat die Gelegenheit, ein gutes Gesetz zu machen», hofft sie. Denn niemand beim Tierschutz wolle einen Abstimmungskampf mit einer antisemitischen Schlammschlacht, zum Beweis gebe es ordnerweise Korrespondenzen. Die Initiative des Schweizer Tierschutz STS war bereits im Juni 2001 formuliert, so Birgitta Rebsamen, inklusive Betäubungspflicht und Gebot von tierschutzkonformen Importen, bevor der Bundesrat einen, wie Rebsamen sagt, «einsamen Entscheid» fällte und eine Lockerung des Schächtverbots beschloss, gegen den Wunsch des Bundesamts für Veterinärwesen und gegen den Wunsch des Tierschutzes. Eigentlich habe der Bundesrat das Niveau des Tierschutzes nie erhöhen wollen, nur den Vollzug des Gesetzes verbessern, auf Empfehlung einer Kommission unter Vorsitz der FDP-Ständerätin (und neu gewählten FDP-Präsidentin) Christiane Langenberger. Ein 1995 vorgelegter Entwurf zur Revision der Tierschutzverordnung des BVet wurde im Bundesrat auf Antrag von Bundesrat Delamuraz verworfen. Damals war der SIG nicht einmal zur Vernehmlassung eingeladen worden. Erst spät entdeckte der SIG die vom BVet vorgelegte Verschlechterung des Koscherfleisch-Imports und musste die vorgeschlagene Regelung ändern. In der EU gibt es Vorschriften und Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren, die Betäubung vor dem Ausbluten inklusive, aber die einzelnen Staaten haben die Möglichkeit Ausnahmen für rituelles Schlachten zuzulassen. Alle EU-Länder ausser drei nordeuropäischen Staaten haben sie eingeführt. Birgitta Rebsamen nimmt an, dass das Schweizer Parlament die Betäubungspflicht beibehalten wird, wie in der bundesrätlichen Botschaft empfohlen. Der Import von Koscherfleisch wird aber weiterhin möglich sein. Fazit: Ausser Spesen nix gewesen. [GB]

VORLAGEN

INITIATIVE TIERSCHUTZ STS

> Sammelbeginn 29. Januar 2002, Ende der Sammelfrist 29. Juli 2003. Eidgenössische Volksinitiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)» Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 80 Tierschutz

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Tierschutz; er sorgt für den Schutz des Wohlbefindens und der Würde der Tiere als Mitgeschöpfe und empfindungsfähige Lebewesen.
- 2 Der Bund lässt sich insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:
 - a. Tiere sind ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten und schonend zu behandeln.
 - b. Nutztieren und anderen Haustieren ist die Möglichkeit zu geben, sich regelmässig im Freien zu bewegen.
 - c. Tiertransporte sind auf das Nötigste zu beschränken und müssen von ausgebildeten Personen begleitet sein. Der Transit und Export von lebenden Schlachttieren ist verboten.
 - d. Das Töten von Tieren muss durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein und darf nur durch ausgebildete Personen vorgenommen werden. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.
 - e. Versuche an Tieren dürfen nicht zu schweren oder anhaltenden Schmerzen oder Leiden führen. Tierversuche müssen so weit als möglich durch Alternativmethoden ersetzt werden.
 - f. Wildtiere sind in einem Umfeld zu halten, das ihrem natürlichen Lebensraum weitgehend entspricht. Es dürfen nur Tierarten importiert und gehalten werden, deren Bedürfnisse in Gefangenschaft erfüllt werden können.
 - g. Der Handel mit Tieren jeder Art ist bewilligungs-

pflichtig und bedarf eines Fähigkeitsausweises.

- h. Zuchtziele und Zuchtmethoden müssen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Elterntiere und ihrer Nachkommen gewährleisten.
- i. Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn ihre Haltung bzw. Herstellung im Ausland nicht gegen die Grundsätze der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verstösst.
- 3 Der Bund regelt und beaufsichtigt den Vollzug durch die Kantone, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Er beachtet dabei namentlich folgende Grundsätze:
 - a. Die Kantone betreiben für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zentrale Fachstellen für Tierschutz.
 - b. In Strafverfahren wegen Tierquälerei oder anderer Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vertritt ein Tierschutzanwalt die Interessen der geschädigten Tiere.

INITIATIVE DES VGT

Sammelbeginn 26. März 2002, Ende der Sammelfrist 26. September 2003. Eidgenössische Volksinitiative «Gegen das betäubungslose Schächten». Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (neu)

- 4 Für das Schlachten von Tieren gilt:
 - a. Säugetiere und Geflügel sind vor dem Blutentzug zu betäuben, derart, dass sofortige, bis zum Tod anhaltende Empfindungslosigkeit eintritt.
 - b. Der Import, der Vertrieb und der Konsum von Fleisch solcher Tiere, die nicht nach einer gleichwertigen Vorschrift wie in Buchstabe a betäubt worden sind, sind verboten.
5. Für den Vollzug von Absatz 4 ist der Bund zuständig. Er kann einzelne Aufgaben an die Kantone delegieren.

Bei der VgT-Initiative geht es ausschliesslich ums Schächten.

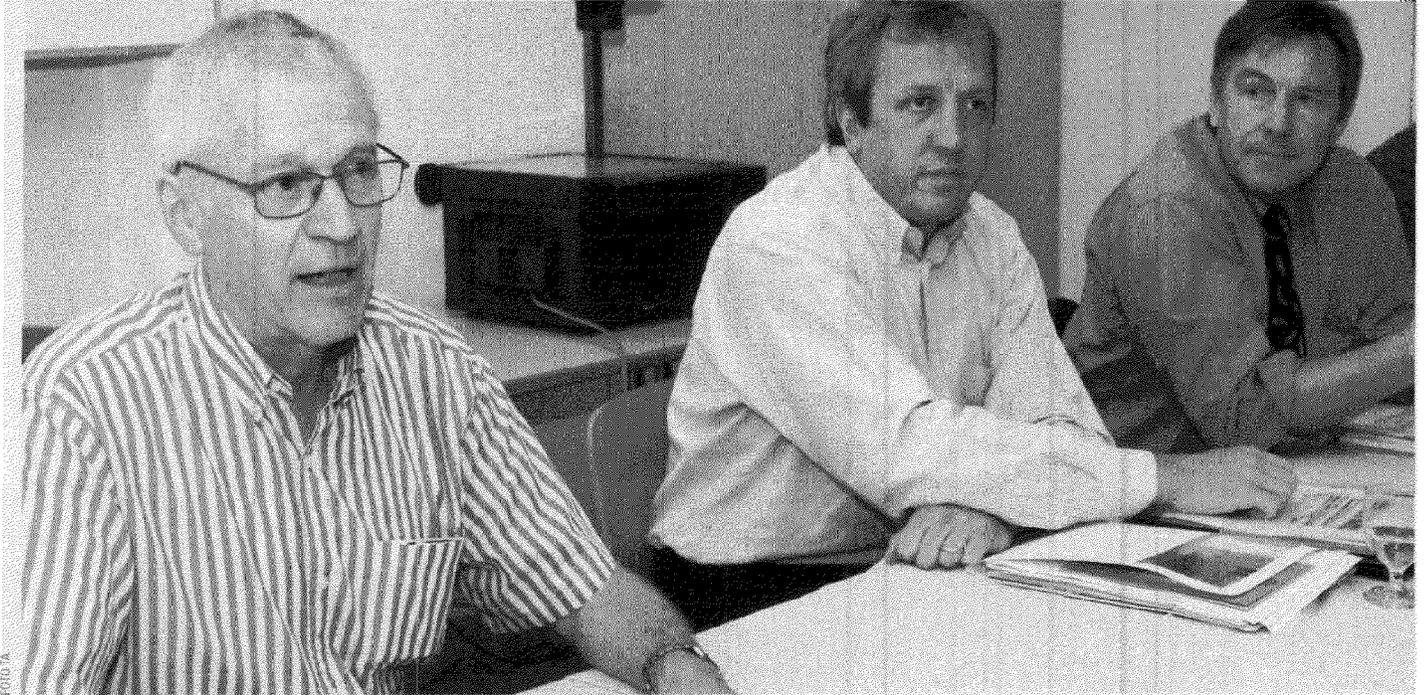


Medienbeobachtung AG

Tachles
31.01.2003

Auflage 10000
Ausgaben 50 /J.

5 / 5
1766
2234159



KLARE WORTE Heinz Lienhard (links) vom Schweizerischen Tierschutz hält an der Initiative fest, um glaubwürdig zu bleiben.